

EGMR: Verbot von Flugblattaktion gegen Abtreibungsärzte verletzt Meinungsfreiheit

(Anm. d. Red.: In dieser Sache lag bislang nur die englische Originalversion vor, Auszüge s. ZfL 2016, S. 20 ff. Wir dokumentieren nachfolgend die nichtamtliche deutsche Übersetzung des Bundesjustizministeriums im gleichen Umfang.)

EMRK Art. 10

Leitsatz der Redaktion:

Das Verbot, Flugblätter in der Nähe von Arztpraxen zu verteilen, in denen namentlich genannten Ärzten die Vornahme von "rechtswidrigen Abtreibungen" vorgeworfen wird, verstößt gegen Art. 10 EMRK, wenn gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass der deutsche Gesetzgeber diese Abtreibungen aber „erlaubt und nicht unter Strafe stellt“.

Urteil vom 26. November 2015, Az. 3690/10 (Individualbeschwerde Nr. 3690/10)

RECHTSSACHE Annen ./.. DEUTSCHLAND

SACHVERHALT

I. DIE UMSTÄNDE DER RECHTSSACHE

A. Das in Rede stehende Verfahren

...

7. Am 18. und 19. Juli 2005 verteilte der Beschwerdeführer, der gegen Abtreibung eintritt, Flugblätter im unmittelbaren Umkreis der ärztlichen Praxis der Anästhesisten Dr. M. und Dr. R., die eine Tagesklinik betreiben. Darüber hinaus warf der Beschwerdeführer in alle Briefkästen in der Nachbarschaft der Tagesklinik Flugblätter ein.

8. Das Deckblatt der Flugblätter enthielt den folgenden Text in Fettdruck:

„In der Tagesklinik Dr. M./Dr. R. [vollständige Namen und Anschrift] werden rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt“.

9. Darauf folgte in kleinerer Schriftgröße die Erklärung: „die aber der deutsche Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe stellt. Der Beratungsschein schützt „Arzt“ und Mutter vor Strafverfolgung, aber nicht vor der Verantwortung vor Gott.“

10. In einem Kasten darunter stand folgender Text: „Sinngemäß aus den internationalen Strafgesetzen: Mord ist das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“ eines unschuldigen Menschen!“

11. Auf der Rückseite des gefalteten Flugblatts zitierte der Beschwerdeführer das Leiturtel des Bundesverfassungsgerichts zur Abtreibung (siehe Rdnr. 28) sowie eine Äußerung von Christoph Wilhelm Hufeland, dem Leibarzt von Goethe und Schiller, zur Rolle der Ärzte im Zusammenhang mit freiwilliger Euthanasie und Abtreibung. Ferner zitierte er § 12 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (siehe Rdnr. 27) und forderte die Leser auf, auf diejenigen einzuwirken, die Abtreibungen durchführten bzw. daran mitwirkten.

Auf der Rückseite des gefalteten Flugblatts befand sich ferner der folgende Text:

„Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.“

12. Unter diesem Satz befand sich ein Verweis auf die Website „X“. Diese Website, die vom Beschwerdeführer betrieben wurde, enthielt u. a. eine Adressenliste so genannter „Abtreibungsärzte“, in der die Tagesklinik und die vollständigen Namen von Dr. M. und Dr. R. aufgeführt waren. Diese Liste war auf der Website unter dem Link „Leben oder Tod“ /“Gebetsanliegen für Deutschland“ verfügbar.